Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(2000) 149	CB-CO-00-144-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus Bulgarien in die Gemeinschaft für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2000 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle)	16.3.2000	16.3.2000	5
KOM(2000) 146	CB-CO-00-142-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Stellungnahme der Gemeinschaft zu bestimmten, der 11. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) in Gigiri, Kenya, vom 10. bis 20. April 2000 vorzulegenden Vorschlägen	17.3.2000	17.3.2000	36
KOM(2000) 151	CB-CO-00-145-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten	17.3.2000	17.3.2000	36
KOM(2000) 166	CB-CO-00-149-DE-C	Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 251 Absatz 2 Buchstabe c) des EG-Vertrages, zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge	17.3.2000	17.3.2000	23

(1) Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)".

(2) Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Text von Bedeutung für den EWR.

NB: Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache COMP/M.1801 — Neusiedler/American Israeli Paper Mills/JV)

(2000/C 89/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 11. Februar 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CDE"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 300M1801. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.